

ZH_OBERGERICHT LF180087 vom 15. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF180087

FR: ZH_OBERGERICHT LF180087 du 15 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LF180087 del 15 marzo 2019

Erwägungen

E. 6

Dezember 2018 bei der schweizerischen Post an (vgl. dazu Art. 143 Abs. 1 ZPO) und ging am 10. Dezember 2018 beim Bezirksgericht ein (act. 11). Mit per Fax übermitteltem, vom 29. November 2018 datiertem Schreiben an das Obergericht (Entnahme aus dem Fax-Gerät: 3. Dezember 2018) gab Rechtsan- walt X._____ dem Gericht Kenntnis von seiner Eingabe an das Bezirksgericht (act. 2 und 3). Die Gerichtskanzlei wies Rechtsanwalt X._____ unverzüglich per E-Mail darauf hin, dass Mail und Fax keine prozessual gültigen Kommunikations- mittel seien (act. 4), und eröffnete das vorliegende Geschäft. Rechtsanwalt X._____ liess sich beim Obergericht nicht mehr vernehmen. Mit Urteil vom 25. Januar 2019 (EA180001) hob das Einzelgericht die Vormerk- nahme der Ausschlagung auf und erkannte, die Ausschlagungserklärung werde nicht vorgemerkt (act. 9/36 = act. 8). Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 9/1– 40; vgl. act. 9/31 und act. 5).

- 4 - II. 1. Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Eingaben sind in Papierform oder elektronisch einzureichen und zu unterzeichnen (bei elektronischer Eingabe mit qualifizierter elektronischer Signa- tur) (Art. 130 ZPO). Fax-Eingaben genügen den Anforderungen nicht und leiden nach der Rechtsprechung an einem nicht verbesserlichen Mangel (OGer ZH PS110208 vom 29. November 2011 Erw. 5). Ist eine Eingabe beim Bundesgericht einzureichen, gilt sie nach dem Bundesge- richtsgesetz (BGG) auch dann als rechtzeitig, wenn sie innert Frist bei der Vorin- stanz oder bei einer unzuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörde eingereicht worden ist. Die Eingabe ist unverzüglich dem Bundesgericht zu über- mitteln (Art. 48 Abs. 3 BGG). Die im Berufungsverfahren massgebliche ZPO ent- hält keine entsprechende Bestimmung. Das Bundesgericht hat aber erkannt, dass auch im Geltungsbereich der ZPO eine rechtzeitige versehentliche Einreichung der Berufung bei der Vorinstanz dem Rechtsmittelkläger nicht schade. Die Rechtsmittelfrist gelte als gewahrt und die Vorinstanz habe das Rechtsmittel un- verzüglich an die zuständige Rechtsmittelinstanz weiterzuleiten (BGE 140 III 636 Erw. 3.7). Rechtsanwalt X._____ hat seine Berufung innerhalb der Rechtsmittelfrist bei der Vorinstanz eingereicht. Er hat aber ausdrücklich festgehalten, dass ein Doppel an das Obergericht gehe. Damit ist eine Weiterleitungspflicht der Vorinstanz entfallen (vgl. BGer 2C_372/2018 vom 25. Juli 2018 Erw. 4.3). Da die beim Obergericht eingegangene Fax-Eingabe unbeachtlich ist, ist das er- öffnete Berufungsverfahren abzuschreiben. Über die zivilrechtliche Gültigkeit der Ausschlagungserklärung und die Erbenstellung der Mutter des Erblassers hat im Streitfall der Richter im ordentlichen Verfahren zu entscheiden (vgl. dazu das vor- instanzliche Urteil vom 25. Januar 2019 [act. 9/36 = act. 8], Erw. 2.1).

- 5 - 2. Für das Berufungsverfahren sind keine Kosten zu erheben. Der für die Zulässigkeit der ordentlichen Beschwerde in Zivilsachen an das Bun- desgericht vorausgesetzte

Minimalstreitwert von Fr. 30'000.– (Art. 74 Abs. 1 BGG) dürfte gegeben sein (vgl. Auskunft Steueramt D._____, act. 9/9: satzbe- stimmendes Vermögen des Erblassers gemäss Steuererklärung 2015: Fr. 534'000.–). Vorbehalten bleibt eine abweichende Auffassung des Bundesge- richtes, das selbständig und unabhängig über den Streitwert entscheidet. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.